



### **§ 3 Rechte und Pflichten des Nutzers**

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig zu benutzen.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

Das jährlich zu zahlenden Nutzungsentgelt beträgt 3.727,41 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte. Die Zahlung erfolgt zum 30.06. eines jeden Jahres.

Die Verbandsgemeinde trägt sämtlich anfallende Betriebskosten sowie die Kosten für die Gebäudeversicherung.

### **§ 4 Investitionen**

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

### **§ 5 Beginn und Laufzeit**

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

### **§ 6**

